

Presseinfo Februar 2023 – 2

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Steuerfreibetrag ausgeweitet

Alleinerziehenden steht steuerlich ein Freibetrag zu, der sog. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser wurde zum Jahreswechsel von 4.008 € auf 4.260 € pro Jahr für das 1. Kind erhöht. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag – wie bisher – um 240 € pro Jahr. „Diese Freibeträge werden steuerlich abgezogen, wenn die Voraussetzungen für den Freibetrag das ganze Jahr über vorgelegen haben“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Den Freibetrag erhalten Alleinerziehende, wenn sie tatsächlich alleinerziehend sind. Es darf also keine andere volljährige Person mit im Haushalt leben und zur Haushaltsführung beitragen. Unproblematisch sind nur volljährige Kinder, für die noch Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht. Nach steuerzahlerfreundlicher Rechtsprechung wird das Merkmal „alleinerziehend“ künftig jedoch auch im Falle der Eheschließung bis zum Einzug des Ehepartners und bei Trennung ab Auszug des Ehepartners erfüllt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ehegatten die Möglichkeit der Zusammenveranlagung haben oder nicht. „Das ist vollkommen neu, denn bisher schloss die Möglichkeit der Zusammenveranlagung die Anwendung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende aus“, erklärt Bauer. Nun kann er zeitanteilig im Jahr der Trennung und Eheschließung gewährt werden. Aufgrund der Höhe des Entlastungsbetrags können auch mit der zeitanteiligen Gewährung des Freibetrags erhebliche steuerliche Effekte erzielt werden. Wenn zum Beispiel die alleinerziehende Person mit 2 Kindern im November heiratet und auch erst zu diesem Zeitpunkt der Ehepartner bei ihr einzieht, steht ihr ein Entlastungsbetrag von $11/12 \times (4.260 \text{ €} + 240 \text{ €}) = 4.125 \text{ €}$ zu. Bei einem Steuersatz von 30 % sind das bereits 1.238 € mehr im Geldbeutel. Das in der Regel vorteilhafte Ehegattensplitting kommt bei der Steuerberechnung für die Ehegatten dennoch zur Anwendung – und zwar für das gesamte Jahr. Gleiches gilt für das Trennungsjahr. Zieht ein Ehegatte aus, kann der Ehegatte, der die Kinder betreut, ab dem Monat des Auszugs den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beanspruchen. Wichtig ist hier, dass der ausziehende Ehegatte seinen Wohnsitz für die gemeinsame Wohnung zügig abmeldet und seine neue Wohnung als Wohnsitz angibt. „Auch in diesen Fällen kann neben dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende das Splittingverfahren angewendet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind“, erklärt Bauer.

Quelle: BFH, Urteile v. 28.10.2021, III R 17/20 und III R 57/20; BMF vom 23.11.2022
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Rz. 5, 6, 25a und 25b.